

Die Aufsichtspflicht und deren Verletzung

I. Wo befindet sich die zentrale Vorschrift?

§ 832 BGB: Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

II. Was sind die Voraussetzungen?

1. Wer ist zu beaufsichtigen (Aufsichtsbedürftiger)?

- Minderjährige (alle unter 18 Jahren)
- Volljährige, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen (z.B. Kranke, Epileptiker, Blinde, geistig oder körperlich Behinderte)

2. Wer hat zu beaufsichtigen (Aufsichtspflichtiger)?

a) Kraft Gesetzes Verpflichtete, § 832 Abs. 1 S. 1 BGB

Betrifft die Inhaber der Personensorge; Aufsichtspflicht besteht kraft Gesetzes, ohne dass es auf Willen oder Einverständnis ankommt.

- Eltern, Vormund, Pfleger,
- Betreuer (soweit Aufgabenkreis für die gesamte Sorge der Person reicht)
- Ausbilder (strittig, nach neuerer Rechtsprechung wohl nicht)
- Lehrer, Leiter von Heilanstalten (aufgrund landesrechtlicher Vorschriften)

b) Kraft Vertrages Verpflichtete, § 832 Abs. 2 BGB

Übertragung der Aufsichtspflicht durch eine ausdrückliche oder stillschweigende **Ver einbarung**, keine Schriftform notwendig, Entscheidend ist der **Wille** oder was **nach den Umständen, insbes. den Möglichkeiten des Übernehmenden** erwartet werden kann.

- Pflegeeltern
- Krankenhaus
- Kindermädchen
- Kindergarten
- Privatschule, Musikschule, Vereine, Betreuer Ferienlager

c) Die tatsächliche Übernahme (Gefälligkeitsaufsicht) genügt nicht

z.B. Beaufsichtigung fremder Kinder (durch Nachbarn, Bekannte, Verwandte), die mit eigenen Kindern in der Wohnung spielen (Unentgeltlichkeit oder kurze Zeitdauer nicht entscheidend)

Keine Haftung aus § 832 BGB, es kommt aber § 823 BGB (unerlaubte Handlung) in Betracht

3. Wie ist zu beaufsichtigen (Inhalt der Aufsichtspflicht)?

Der Aufsichtspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass der Aufsichtsbedürftige

- sich nicht selbst schädigt
- keinen Dritten schädigt
- nicht durch einen Dritten geschädigt wird

4. In welcher Weise ist zu beaufsichtigen (Umfang)?

a) In zeitlicher Hinsicht

- ausdrückliche Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Aufsichtführendem maßgeblich
- falls nicht vorhanden: wovon stillschweigend ausgegangen werden kann

b) Wie intensiv ist zu beaufsichtigen?

aa) Kinder/Jugendliche

Die Intensität der Aufsichtspflicht ist von mehreren Faktoren abhängig:

- Alter, Eigenart und Charakter des konkreten Kindes sowie
- jeweiliger Entwicklungsstand (geistig/körperlich)
- örtliches Umfeld (für Dritte gegenüber elterlicher Aufsichtspflicht gesteigerte Aufsichtspflicht bei erhöhtem Gefahrenpotential)
- Ausmaß der drohenden Gefahren
- Vorhersehbarkeit schädigenden Verhaltens
- Zumutbarkeit für den Aufsichtspflichtigen

Der Aufsichtspflichtige muss grundsätzlich selbst entscheiden, wie intensiv die Aufsicht zu führen ist.

Kontrollfrage: Was würden verständige Eltern vernünftigerweise in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern?

Die Aufsichtspflicht ist situationsbedingt auszuüben in dem Spannungsfeld,

- dass Kinder je nach Alter dazu neigen, Anordnungen zu ignorieren und sich unbesonnen zu verhalten
- dass zu viele Gebote/Verbote zur Überforderung und Nichtbeachtung führen bzw. zur Übertretung verleiten
- das Ziel zu verfolgen, sie zu selbständigem, verantwortungsvollem Handeln zu erziehen.

bb) Volljährige

Die Aufsichtspflicht ist nach jeweiliger Eigenart der Behinderung unter Berücksichtigung schädlichen Neigungen, Aggressionen sowie greifbare Anhaltspunkte für eine Drittgefährdung auszuüben

c) Welche Pflichten bestehen ganz konkret?

aa) Selbstinformation

Der Aufsichtsführende hat sich und ggfls. weitere Aufsichtspersonen spätestens zu Beginn der Beaufsichtigung über folgende Tatsachen zu informieren:

- Fähigkeiten des Kindes (z.B. kann das Kind schwimmen?)
- Allergien / Krankheiten des Kindes (z.B. Diabetes, Asthma, Lebensmittelunverträglichkeiten)
- Örtliche Gegebenheiten (z.B. Gefahrenstellen, defekte Gerätschaften)
- rechtliche Schutzbestimmungen (z.B. Jugendschutzbestimmungen)

bb) Belehrung & Aufklärung

- Information der Aufsichtspflichtigen über mögliche Gefahren (z.B. Verletzungsgefahr durch Tragen von Schmuck/Piercings beim Sport - Abkleben)
- Belehrung über den richtigen Umgang mit Geräten (z.B. richtige Handhabung von Instrumenten, keine Benutzung ohne Aufsichtsperson)
- schrittweise Vorbereitung auf die Aufgaben, Demonstration, Anleitung unter Hilfestellung

- Regeln für das richtige Verhalten aufstellen, weitergeben und Konsequenzen bei deren Nichtbefolgung ankündigen (und konsequenterweise auch durchsetzen)
 - vom „schwächsten Glied in der Kette ausgehen“ (klare, einfache und verständliche Anweisungen)
- cc) Beobachten & Überwachen
- anwesend sein, je nach Gefahrensituation und Gruppe
 - Kontrolle, ob Anweisungen verstanden und befolgt werden (Rückfragen)
- dd) Leitung und Beeinflussung des Verhaltens
- bei Missachtung der Anweisungen korrigierendes Eingreifen erforderlich, ggfls. Durchsetzung angedrohter Konsequenzen

5. Was für ein Schaden, der eine Pflichtverletzung impliziert, muss eingetreten sein?

- a) Aufsichtsbedürftiger muss Drittem rechtswidrig einen Schaden zugefügt haben
- auf Verschulden des Aufsichtspflichtigen kommt es grundsätzlich nicht an (anders bei Erfordernis zusätzlicher subjektiver Elemente z.B. beim Betrug)
- b) Aufsichtsbedürftiger, der selbst Schaden erlitten hat Schadensersatzanspruch gegen den Aufsichtspflichtigen aus dem Rechtsverhältnis zu diesem (z.B. §§ 1664, 1833 BGB - Eltern, Vormund; Vertrag)

6. Kann ich die Aufsichtspflicht delegieren?

- a) Einzelübertragung auf einen individuellen Vertragspartner

In diesem Bereich ist der einzelne Vertragspartner konkret zur Leistungserbringung verpflichtet (z.B. freiberuflicher Musiklehrer). Die Aufsichtspflicht ist grundsätzlich nur dieser konkreten Person übertragen. Eine Übertragung ist hier grundsätzlich nicht möglich, sondern müsste konkret vereinbart werden (am besten schriftlich).

- b) Übertragung an Vereine / Institutionen

Der Verein bedient sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben (Musikunterricht) seiner Mitglieder, Angestellten oder freiberuflichen Mitarbeiter. Der Vertrag besteht zwar auch hier zwischen den Erziehungsberechtigten (natürlichen Person) und der jeweiligen Institution (meistens eine juristische Person). Letztere delegiert ihre Aufsichtspflicht an die jeweiligen Lehrer / Übungsleiter eines Kurses.

Obacht: Der Aufsichtspflichtige kann die ihm obliegende Aufsichtspflicht dadurch verletzen, indem er

- eine ungeeignete Person auswählt (z.B. kein Übungsleiter-Nachweis) oder
- diesen überfordert (z.B. zu große Gruppen, Verteilung auf mehrere Räume)

Die mit der Aufsichtspflicht zu betrauende Person ist daher sorgfältig auszuwählen (Vorkenntnisse, gültiger Übungsleiterschein, praktische Erfahrungen, pädagogische Kenntnisse) und anfänglich selbst zu überwachen. An sie sind alle Informationen weiterzugeben, die für die Erfüllung der Aufsichtspflicht bedeutsam sein können (etwaige Besonderheiten, Krankheiten der Kinder, aktuelle Defekte der Gerätschaften, usw.).

Haften mehrere Aufsichtspflichtige gleichzeitig, so haften sie als Gesamtschuldner, d.h. der Gläubiger kann von jedem die volle Schadenssumme fordern, Ausgleichsanspruch der Schuldner im Innenverhältnis nach Verschuldensquoten (§ 840 BGB).

III. Wie kann ich mich entlasten?

1. Erfüllung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist erfüllt, wenn der Aufsichtspflichtige alles Zumutbare getan hat, was von einem verständigen Aufsichtspflichtigen in seiner Lage vernünftiger- und billigerweise verlangt werden kann. Zu beachten sind u.a. das Alter, die Eigenart, der Charakter des

ihm anvertrauten Aufsichtsbedürftigen sowie die zur Verletzung führenden konkreten Situation.

2. Fehlende Ursächlichkeit

Trotz Verletzung der Aufsichtspflicht besteht keine Haftung, wenn der Schaden auch bei gehöriger Beaufsichtigung oder wiederholter Belehrung entstanden wäre.

IV. Wer muss was in einem Rechtsstreit beweisen?

1. Bei einer Drittschädigung

Der Drittgeschädigte hat die Aufsichtsbedürftigkeit, das Bestehen einer Aufsichtspflicht sowie die Umstände der Schadenszufügung zu beweisen.

Der Aufsichtspflichtige hat die Erfüllung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung der Aufsichtspflicht, ein evtl. nicht schuldfähiges Handeln sowie die fehlende Ursächlichkeit zu beweisen.

2. bei Verletzung des Aufsichtsbedürftigen selbst (§ 823 BGB)

Hier hat der Verletzte die volle Beweislast für den objektiven Tatbestand, eine Schutzgesetzverletzung, das Verschulden, den Schaden sowie die Ursächlichkeit.

V. Was kann mir bei einer Aufsichtspflichtverletzung passieren?

Eine Aufsichtspflichtverletzung kann verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen:

1. Zivilrechtlicher Schadensersatz

a) Persönliche Haftung

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht grundsätzlich, wenn der Aufsichtspflichtige selbst einen Schaden erleidet oder ein Dritter durch ihn geschädigt wird, der Aufsichtspflichtige seine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat und dieser Schaden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden ist.

Trotz Verletzung der Aufsichtspflicht besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz, wenn der Schaden auch bei gehöriger Beaufsichtigung eingetreten wäre.

b) Haftung eines Vereins (Arbeitgeber)

- Vertragliche Haftung: der Verein hat sich ein Verschulden seiner Gehilfen (angestellte & freie Mitarbeiter), derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, wie sein eigenes Verschulden zurechnen zu lassen.
- Deliktische Haftung: der Verein haftet, sofern er nicht beweisen kann, dass er seinen Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgesucht und überwacht hat (§ 831 BGB)
- Organschaftliche Haftung: für eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des Vorstandes oder eines anderen Organs in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung (§ 31 BGB)

c) Regressmöglichkeiten des Arbeitgebers (Vereins)

Der Arbeitgeber/Verein kann vom Mitarbeiter seine Aufwendungen zurückverlangen

- bei Vorsatz: vollumfänglich
- bei grober Fahrlässigkeit: grundsätzlich vollumfänglich, nur bei Existenzgefährdung findet eine Schadensquotelung statt
- bei normaler Fahrlässigkeit: anteilige Aufteilung nach Abwägung der Gesamtumstände, i.d.R. hälftig
- leichteste Fahrlässigkeit: kein Regressanspruch des Arbeitgebers/Vereins

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Wird ein Aufsichtsbedürftiger infolge einer Aufsichtspflichtverletzung verletzt, sind strafrechtliche Konsequenzen nicht ausgeschlossen.

Primär kommt eine fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) in Betracht. Grundsätzlich ist für eine Strafverfolgung ein Strafantrag des Verletzten bzw. seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich, es sei denn die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten. Die Staatsanwaltschaft ist oftmals schnell bei der Bejahung einer Aufsichtspflichtverletzung und ermittelt nicht immer zu Gunsten des Beschuldigten.

3. Arbeits- und dienstrechtliche Folgen

Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist oftmals zugleich eine Verletzung der Dienstpflicht. Mögliche Konsequenzen sind:

- Abmahnung, Kündigung des Anstellungsvertrages, Auftragsverlust des Selbständigen
- Zurückstellung einer Beförderung
- Entzug einer Leitungsfunktion

VI. Wird die zivilrechtliche Haftung auch eingeschränkt?

1. Mitverschulden des Geschädigten

Der Anspruch des Geschädigten kann durch den Einwand des Mitverschuldens reduziert werden, wenn dieser durch sein Verhalten an der Verursachung des Schadens beteiligt war.

Für die Haftung des Aufsichtspflichtigen ist nur dessen, für die Haftung des Aufsichtsbedürftigen nur dessen (Verantwortungs)Beitrag dem Beitrag des Geschädigten gegenüberzustellen.

Bei Kindern unter 7 Jahren findet eine Berücksichtigung eines Mitschuldens nicht statt, ab dem 7. Lebensjahr nur, wenn es die erforderliche Einsicht hat, d.h. nach seiner individuellen Verstandesentwicklung fähig ist, das Gefährliche seines Tuns zu erkennen und sich der Verantwortung für die Folgen seines Handelns bewusst zu sein.

2. Haftungsbeschränkungen / Haftungsausschluss

a) Individuellvertragliche Vereinbarung

Vor Schadenseintritt ist ein individueller Haftungsausschluss mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns, nach Schadenseintritt ein vollständiger Haftungsausschluss möglich.

b) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ab dreifacher Verwendung einer vorformulierten Klausel liegt eine AGB-Klausel vor; deren Wirksamkeit richtet sich nach den gesetzlichen AGB-Vorschriften.

Der AGB-mäßige Ausschluss für Sachschäden ist nur für einfache Fahrlässigkeit möglich. Hinsichtlich der Verletzung des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit ist generell keine Haftungsbegrenzung möglich.

VII. Was sollte ich im Schadensfall tun?

Ist ein Schaden eingetreten, der evtl. auf einer Aufsichtspflichtverletzung beruht, ist unverzüglich der Arbeitgeber oder direkt die (Berufs)Haftpflichtversicherung zu informieren. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Information des Versicherers verpflichtet; andernfalls kann der Versicherer sich auf die Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten im Schadensfall berufen und zur teilweisen oder vollständigen Leistungskürzung berechtigt sein.

Erfahrungsgemäß führen insbesondere Personenschäden oftmals zu Rechtsstreitigkeiten. Zur Anspruchsabwehr (sowie zur Anspruchsdurchsetzung) sollte frühzeitig ein Rechtsanwalt konsultiert werden. Empfehlenswert sind zudem eine zeitnahe und umfassende Dokumentation (Erstellung Gedächtnisprotokoll, Zeugen namhaft machen, Lichtbilder fertigen) sowie eine Zurückhaltung mit Aussagen gegenüber Dritten.

Bei drohendem Ermittlungsverfahren sollte möglichst frühzeitig ein Strafverteidiger aufgesucht werden; der Arbeitgeber und der Aufsichtspflichtige benötigen je einen eigenen Verteidiger.